

hin abgebaut wurden. Geregelt wurden die Streitfragen schließlich nicht durch Weisungen, sondern durch einen Vertrag zwischen den Landesherrn.

- 4.2. Das Kloster Herbitzheim unter Saarbrücker Vogtei hat eine besonders altertümliche Weistumsfamilie hinterlassen, in der sich Bestimmungen unterscheiden lassen, die in allen Höfen vorkamen, während andere nur in einem der Höfe gewiesen wurden. So läßt sich feststellen, welche Weisungen für die Grundherrschaft besonders wichtig waren, nämlich die Abgrenzung zwischen dem klösterlichen Niedergericht und dem Hochgericht des Vogtes, die Regelung des Heiratsbezirkes und die Beschränkung des Zugrechtes der Untertanen auf andere Klosterhöfe, der Anspruch der Äbtissin auf herrenloses Gut und schließlich die Rechte und Pflichten des Vogtes. Die Weisungen aus drei dieser Rechtsbereiche waren gegen die Vögte gerichtet, konnten aber bei näherer Untersuchung als anachronistisch entlarvt werden; die Weistümer erfüllten also nicht die Aufgabe, klösterliche Rechte gegen die Kompetenzen des Vogtes abzugrenzen. Das galt auch für die Bestimmungen, die der Erhaltung des klösterlichen Untertanenverbandes dienen sollten. Das Kloster versuchte, Rechtspositionen zurückzuerobern, die es tatsächlich nicht mehr innehatte, die Weistümer sind also das letzte vergebliche Kampfmittel gegen den übermächtigen Vogt und Landesherrn gewesen.
- 4.3. An Weistümern des Klosters Tholey lassen sich Wechselbeziehungen zwischen Weistumsrecht, das als Beweismittel des geistlichen Grundherren benutzt wurde, und landesherrlichen Dekreten aufzeigen, die sich gegenseitig inhaltlich beeinflussten; eine Synthese der Rechtsentwicklung stellt dann das Salbuch des Klosters vom Beginn des 18. Jahrhunderts dar, worin beide Elemente eingeflossen waren. Bei den Differenzen mit dem Landesherrn ging es um klösterliche Ansprüche wie das Jagd- und Fischereirecht, das Recht auf Ungelderhebung und Weinzoll und Recht zur Stellung von Maßen und Gewichten. Das waren an sich lothringische Regalien, wurden dem Kloster aber gewährt, als es nicht mehr darauf bestand, daß sie altes Herkommen seien, sondern akzeptierte, daß es sie nur auf Grund landesherrlicher Privilegien ausüben durfte. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit wurden jedoch die Rechte des Klosters immer mehr abgebaut, so daß ihm **zu Anfang des 17. Jahrhunderts** nur mehr eine beschränkte Jurisdiktion über Grundsachen geblieben war. Die Weistumsregelungen mit dem Klostervogt und Landesherrn wurden also stark verändert, gleich blieben jedoch die Regelungen mit den Untertanen.
- So hatte sich das Güterrecht zwischen der ersten großen Weisung von 1450 bis zur Niederschrift des Salbuches 1707 kaum verändert. Es war offensichtlich nicht strittig und also auch nicht der Grund für die Weistumsniederschriften. Diese dienten auch hier der Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Landesherrn, der Inhalt war allerdings zeitgemäßer als in Herbitzheim und daher von größerer Relevanz.
- 4.4. Wieder an einem Beispiel aus dem Saarbrücker Bereich wurde gezeigt, daß Weistümer geistlicher Grundherren durch den Klostervogt systematisch zum Ausbau der Landeshoheit verwendet wurden, indem das Weistumsrecht